

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.
zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung
von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher
Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz –
2. FamEntlastG)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 09.07.2020

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung ist festgehalten, dass das Kindergeld um 25 Euro angehoben und der steuerliche Kinderfreibetrag entsprechend angepasst werden sollen. Nachdem 2018 mit dem Familienentlastungsgesetz eine stärkere finanzielle Entlastung und Unterstützung von Familien für die Jahre 2019 und 2020 beschlossen wurde, soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine weitere Entlastung und Unterstützung von Familien vorgenommen werden. Im Vorgriff auf den im Herbst 2020 erscheinenden Existenzminimumbericht sollen Familienleistungen verbessert, mit steigenden Preisen verbundene höhere Existenzminima steuerpflichtiger Personen und ihrer Kinder berücksichtigt und die Wirkung der kalten Progression ausgeglichen werden.

Der Gesetzentwurf sieht konkret eine Erhöhung des Kindergeldes um 15 Euro pro Kind und Monat ab 2021 vor. Des Weiteren sollen die steuerlichen Freibeträge für Kinder erhöht werden.

Zusätzlich dazu werden der steuerliche Grundfreibetrag und die übrigen tarifsteuerlichen Eckwerte der Einkommensteuer zum Ausgleich der kalten Progression für die Veranlagungszeiträume 2021 und 2022 schrittweise erhöht.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland

Generell unterstützt es der VdK, Familien weiter zu fördern und steuerlich zu entlasten. Der VdK begrüßt, dass der steuerliche Grundfreibetrag im Vorgriff auf den im Herbst 2020 erscheinenden Existenzminimumbericht schon einmal angehoben wird. Gleichzeitig stuft der Sozialverband VdK diese Erhöhung als zu niedrig ein. Um das tatsächliche soziokulturelle Existenzminimum abzudecken, muss der Grundfreibetrag wesentlich angehoben werden und bei mindestens 12.600 Euro liegen.

An den derzeitigen Regelungen und an den geplanten Maßnahmen des Gesetzentwurfs in Bezug auf die Förderung und steuerliche Entlastung von Familien kritisiert der VdK, dass Familien mit hohem Einkommen bei der Besteuerung (auch weiterhin) bevorteilt werden.

Des Weiteren plädiert der VdK allgemein für eine gerechtere Einkommensbesteuerung: sowohl der Spitzensteuersatz als auch der Reichensteuersatz müssen angehoben werden.

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten Stellung.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

2.1. Förderung und Besteuerung von Familien (§§ 32 Abs. 6 Satz 1 und 66 Abs. 1 EStG)

Nach geltendem Recht werden Familien über das Kindergeld gefördert und über steuerliche Freibeträge für ihre Kinder entlastet. In Abhängigkeit von der Höhe des Familieneinkommens erhalten Familien allerdings nur eine Form: entweder das Kindergeld oder die Freibeträge. Je nachdem, was für eine Familie steuerlich günstiger ist, profitiert sie entweder vom Kindergeld oder von den Freibeträgen.

Der Gesetzentwurf sieht eine Erhöhung des Kindergeldes, des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes vor.

Eltern, die Anspruch auf Kindergeld haben, erhalten derzeit pro Kind und Monat zwischen 204 Euro für das erste und 235 Euro für das vierte und alle weiteren Kinder. Ab dem Jahr 2021 soll das Kindergeld nun geringfügig angehoben werden. Pro Kind sollen Eltern monatlich 15 Euro mehr an Kindergeld erhalten. Das Kindergeld beträgt dann zwischen 219 Euro und 250 Euro pro Kind und Monat beziehungsweise zwischen 2.628 Euro und 3.000 Euro pro Kind und Jahr. Im Vergleich zur derzeitigen Situation stellt dies ein Plus von 180 Euro pro Kind und Jahr dar.

Im Gegensatz dazu kann steuerpflichtigen verheirateten Eltern bei der Einkommensbesteuerung ein steuerlicher Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes in Höhe von 5.172 Euro pro Kind gewährt werden. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird dieser Freibetrag vom Einkommen abgezogen, was zu einer geringeren Besteuerung des Einkommens führt. Der Gesetzentwurf sieht eine Anhebung dieses Kinderfreibetrags ab dem Jahr 2021 vor. Konkret soll der Freibetrag ab 2021 um 288 Euro auf 5.460 Euro angehoben werden. Veranlagten Eltern ihr Einkommen nicht zusammen, steht jedem Elternteil die Hälfte des Freibetrags zu.

Zur steuerlichen Entlastung erhalten Familien zusätzlich einen steuerlichen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder für den Ausbildungsbedarf ihres Kindes. Dieser Freibetrag beträgt derzeit 2.640 Euro für steuerlich zusammen veranlagte Eltern. Nach dem Gesetzesentwurf soll dieser Freibetrag ab 2021 um 288 Euro auf 2.928 Euro angehoben werden. Veranlagten Eltern ihr Einkommen nicht zusammen, steht auch hier jedem Elternteil die Hälfte des Freibetrags zu.

Insgesamt werden ab 2021 zusammen veranlagten Eltern steuerliche Freibeträge von 8.388 Euro pro Kind gewährt.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland

Der VdK begrüßt grundsätzlich, Familien weiter zu fördern und steuerlich zu entlasten. An den derzeitigen Regelungen und an den geplanten Maßnahmen des Gesetzentwurfs kritisiert der VdK allerdings, dass Familien mit hohem Einkommen bei der Besteuerung (auch weiterhin) bevorteilt werden.

Für den VdK steht fest: Die Bevorzugung von Eltern mit hohem Einkommen durch die Kinderfreibeträge gegenüber Eltern mit geringen Einkommen, die Kindergeld beziehen, muss endlich beseitigt werden.

Des Weiteren kritisiert der VdK, dass Kinder aus Familien mit Grundsicherungsbezug weder von der Erhöhung des Kindergeldes, noch von der Erhöhung der Kinderfreibeträge profitieren werden. Das Kindergeld wird direkt mit der Grundsicherung verrechnet. Die Kinderregelsätze der Grundsicherung stellen keine ausreichende soziokulturelle Absicherung von Kindern dar. Denn sie sind nicht konsistent errechnet und daher viel zu niedrig. Solange dies nicht der Fall ist, sollten die Kinderregelsätze zumindest parallel zur Erhöhung des Kindergeldes angehoben werden.

Auch Alleinerziehende – als besonders von Armut betroffene Personengruppe – werden von den Gesetzesmaßnahmen wenig profitieren, da das Kindergeld auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet wird.

2.2. Normierung des Einkommensteuertarifs (§ 32a Abs. 1 EStG)

Der Gesetzentwurf sieht zur Sicherstellung des Existenzminimums der steuerpflichtigen Personen für die Jahre 2021 und 2022 eine Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags und zum Ausgleich der kalten Progression eine Verschiebung der anderen Eckwerte des Einkommensteuertarifs nach rechts vor.

Derzeit beträgt der Grundfreibetrag 9.408 Euro. Für den Veranlagungszeitraum 2021 soll der Grundfreibetrag auf 9.696 Euro und für 2022 auf 9.984 Euro angehoben werden.

Der Spitzensteuersatz in Höhe von 42 Prozent soll für den Veranlagungszeitraum 2021 ab einem zu versteuernden Einkommen von 57.919 Euro greifen und für den Veranlagungszeitraum 2022 ab 58.788 Euro. Derzeit liegt er bei 57.052 Euro.

Auch der Reichensteuersatz in Höhe von 45 Prozent soll erst ab einem höheren zu versteuernden Einkommen gelten (derzeit 270.501 Euro): für 2021 ab 274.613 Euro und für 2022 ab 278.732 Euro.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland

Der VdK begrüßt, dass der steuerliche Grundfreibetrag angehoben wird. Gleichzeitig stuft der VdK diese Erhöhung als zu niedrig ein. Der Grundfreibetrag muss deutlich stärker angehoben werden, um das soziokulturelle Existenzminimum abzudecken. Bei der Berechnung des Existenzminimums ist wichtig, dass dies sachgerecht und realistisch erfolgt. Der Sozialverband VdK fordert eine Anhebung des Grundfreibetrags auf mindestens 12.600 Euro. Nur so kann garantiert werden, dass beispielsweise geringe Renten nicht besteuert werden.

Des Weiteren plädiert der VdK für eine allgemein gerechtere Einkommensbesteuerung. Wie eine Vielzahl an Studien zeigen, sind Einkommen in Deutschland äußerst ungleich verteilt. Während die einen kaum genug zum Leben verdienen, verfügen andere Menschen über sehr hohe Einkommen. Die bisherige Ausgestaltung der Eckwerte der Einkommensteuertarife verfestigt die ungleiche Einkommensverteilung. Von einer gerechteren Einkommensbesteuerung würden hingegen viele Menschen – vor allem Familien – profitieren.

Der Spitzensteuersatz von derzeit 42 Prozent muss nach Ansicht des VdK deutlich angehoben werden. Vor 20 Jahren betrug er noch über 50 Prozent. Eine Anhebung ist möglich und vertretbar, wenn der Spitzensteuersatz erst ab einem zu versteuernden Einkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung greift (82.800 Euro im Jahr 2020 in Westdeutschland).

Auch der Reichensteuersatz von derzeit 45 Prozent ist viel zu niedrig und muss daher angehoben werden.